



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2023

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Einleitung</b>	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
<b>Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht</b>	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
<b>Finanzministerium</b>	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
<b>Staatskanzlei</b>	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
<b>Landtag</b>	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--	-----

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	--	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration  
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

**Rundfunk**

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	---	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung



i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

## **12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen**

**Das UKSH stellt dem Rettungsdienst in Schleswig-Holstein seit vielen Jahren ärztliches Fachpersonal für die notärztliche Versorgung zur Verfügung. Die dafür erzielten Erlöse haben sich in 10 Jahren mehr als verdreifacht. 2022 lagen sie bei 3,5 Mio. €.**

**Einigen Rettungsdienstträgern überlässt das UKSH das ärztliche Personal jedoch zu Preisen, die noch nicht einmal seine eigenen Kosten decken. Bei einer marktüblichen Vergütung hätte das UKSH zwischen 2012 und 2022 rechnerisch 7,3 Mio. € mehr eingenommen.**

**Infolge dieser Prüfung trat das UKSH Ende 2022 in Nachverhandlungen mit einem Rettungsdienstträger. Im Ergebnis erhielt das UKSH rückwirkend 3,1 Mio. € erstattet.**

**Das UKSH sollte gegenüber allen Rettungsdienstträgern eine marktübliche Vergütung für die Gestellung der Notärzte verlangen.**

### **12.1 Engagement des UKSH im Rettungsdienst stetig gestiegen**

In Schleswig-Holstein sind für den bodengebundenen Rettungsdienst die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Diese halten einzeln oder gemeinsam Rettungsleitstellen vor. Wird der Rettungsleitstelle ein Notfall gemeldet, koordiniert diese die geeigneten Rettungsmaßnahmen. Im Einsatzfall wird in der Regel zunächst ein mit Rettungsfachpersonal besetzter Rettungswagen angefordert. Bei akuten Erkrankungen (zum Beispiel Herzinfarkt, Schlaganfall, bewusstlose Person) und bei schweren Unfällen wird meist zusätzlich ein Notarzt in einem Notarzteinsatzfahrzeug zum Einsatz gebracht.

In den meisten Rettungsdienstbereichen wird die Besetzung der Notarzteinsatzfahrzeuge durch Kooperationen mit Krankenhäusern sichergestellt. Auch das UKSH ist seit mehreren Jahrzehnten ein fester Bestandteil der Notfallrettung in Schleswig-Holstein. Mittlerweile stellt das UKSH in 4 Kreisen bzw. kreisfreien Städten Notärzte gegen Entgelt zur Verfügung. Die Zahl der vom UKSH übernommenen Vorhaltestunden ist in den vergangenen 10 Jahren um 80 % gestiegen. Entsprechend haben sich auch die für die Notarztgestellung erzielten Erlöse erhöht. Allein zwischen 2020 und 2022 haben sich die Erlöse von 1,7 Mio. € auf 3,5 Mio. € mehr als verdoppelt.

## 12.2 UKSH bietet Notärzte zu günstig an

Die erzielten Erlöse hätten deutlich höher sein müssen, denn die vom UKSH vereinbarten Stundensätze waren fast durchweg zu niedrig. 2012 lagen sie je nach Vertragspartner zwischen 31 € und 37 € je Vorhaltestunde. Rechnerisch hatte das UKSH für einen Notarzt in 2012 eigene Kosten von mindestens 47 €. Damit deckten die erzielten Erlöse nicht ansatzweise die Selbstkosten.

Bis Ende 2016 konnte das UKSH in keinem einzigen Rettungsdienstbereich seine Selbstkosten mit den Erlösen für die Gestellung von Notärzten decken.

2017 schloss das UKSH mit einem Rettungsdienstträger einen neuen Vertrag, in dem erstmalig ein deutlich erhöhter Stundensatz vereinbart wurde. Dieser stieg von 40 € auf 61 €. 2017 bewegten sich die vom UKSH in Rechnung gestellten Stundensätze zwischen 31 € und 61 €. Die rechnerischen Selbstkosten des UKSH für einen Notarzt lagen 2017 bereits bei mindestens 52 €.

Bis 2022 wurden weitere Änderungs- bzw. Neuverträge geschlossen. Dadurch konnte das UKSH die Vergütung überwiegend auf ein marktübliches Niveau anheben. Dennoch gab es auch 2022 noch Verträge, bei denen die vereinbarte Vergütung mit 32 € bzw. 45 € je Vorhaltestunde deutlich zu niedrig war. Die abgerechneten Stundensätze des UKSH bewegten sich 2022 zwischen 32 € und 75 €. Der rechnerische Selbstkostenpreis für eine Notarztstunde in 2022 erhöhte sich infolge zwischenzeitiger Tarifierungsanpassungen auf mindestens 57 €.

Insgesamt konnte das UKSH zwischen 2012 und 2022 Erlöse aus der Notarztgestellung von 18,3 Mio. € generieren. Hätte das UKSH den Rettungsdienstträgern seine Notärzte zu einem marktüblichen Preis angeboten, lägen die erzielten Erlöse allerdings um 7,3 Mio. € höher. Der LRH hat dabei für die Jahre 2012 bis 2016 die durch eigene Berechnung ermittelten Selbstkosten des UKSH zugrunde gelegt. Den Ansatz hat der LRH sehr zurückhaltend gewählt. Von 2017 bis 2022 wurde der mit einem Rettungsdienstträger im Rahmen eines Vergabeverfahrens vereinbarte Stundensatz als Referenzpreis angesetzt.

Das **UKSH** kritisiert, dass es sich um eine rein theoretische Betrachtung handele und der LRH die möglichen Mehrerlöse deutlich überschätze.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Die Berechnung des LRH ist bereits sehr zurückhaltend. Die möglichen Mehrerlöse hätten sogar deutlich höher sein können. Dass die vom LRH angenommenen Mehrerlöse nicht unrealistisch sind, zeigt das Ergebnis der Nachverhandlungen (vgl. Tz. 12.3).

### 12.3 **UKSH konnte entgangene Erlöse durch Nachverhandlungen infolge der Prüfung verringern**

Noch während der laufenden Prüfung durch den LRH hat das UKSH Verhandlungsgespräche mit einem Rettungsdienstträger aufgenommen. Ergebnis der Nachverhandlung war, dass dem UKSH rückwirkend für 2018 bis 2022 3,1 Mio. € gezahlt wurden.

Durch die Nachverhandlungen konnte das UKSH die vom LRH errechneten entgangenen Erlöse deutlich reduzieren. Die Aussicht, die verbleibenden 4,2 Mio. € durch Nachverhandlungen mit anderen Rettungsdienstträgern ebenfalls zu realisieren, besteht nach Einschätzung des LRH allerdings nicht.

### 12.4 **UKSH nutzte vertragliche Kostensteigerungsklauseln nicht konsequent**

In sämtlichen Verträgen des UKSH über die Gestellung von Notärzten wurden Kostensteigerungsklauseln vereinbart. Demnach werden Kostensteigerungen infolge Tarifänderungen von den Rettungsdienstträgern anerkannt, sofern diese durch das UKSH nachgewiesen werden können.

Von dieser Möglichkeit hat das UKSH in der Vergangenheit nur teilweise Gebrauch gemacht. Mehrere Verträge liefen trotz Tarifierhöhungen jahrelang, ohne dass die Vergütung angepasst wurde. Ein Vertrag besteht sogar seit 2010 unverändert fort.

### 12.5 **Fazit und Empfehlungen**

Insgesamt sieht der LRH beim Vertrags- und Forderungsmanagement des UKSH Verbesserungsbedarf. Insbesondere muss das UKSH künftig konsequent von den vertraglich eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen und beispielsweise die Stundenentgelte regelmäßig an die tarifliche Entwicklung anpassen. Rechnungen sind frühestmöglich zu stellen.



Das für die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten des UKSH und die Angelegenheiten des Aufsichtsrats zuständige Finanzministerium<sup>1</sup> hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand des UKSH die in der Prüfung aufgezeigten Missstände abstellt und dem Aufsichtsrat über die ergriffenen Maßnahmen berichtet.

Das **UKSH** führt in seiner Stellungnahme aus, dass es die Prüfung des LRH zum Anlass genommen habe, seine Verträge zum Rettungsdienst zu überprüfen und sofern möglich zu optimieren. Zudem werde das UKSH seine Zuordnung der Verträge zu einzelnen Verantwortlichen und das Vertragsmanagement auf den Prüfstand stellen und entsprechend der Empfehlungen des LRH verbessern. Der Aufsichtsrat sei bereits über die ergriffenen Maßnahmen informiert worden.

Der **LRH** nimmt die dargelegten Maßnahmen zur Kenntnis, fordert aber in Zukunft eine konsequente Betreuung der Verträge durch das UKSH und die Aufsichtsgremien, um eine marktübliche Vergütung sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Geschäftsverteilung der Landesregierung, GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.2019 S. 637 f.